

Vermittlungsausschuss: Beratung zum Wachstumschancengesetz am 21.02.2024

Der Bundesrat hat offiziell verkündet, dass der Vermittlungsausschuss am 21.02.2024 zur Beratung über das Wachstumschancengesetz zusammentreten wird. Ein solcher Termin war im vergangenen Jahr nicht mehr zustande gekommen, weil sich die Koalition einerseits und die Länder andererseits zunächst über die Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2024 einig werden wollten. Hintergrund ist, dass das Wachstumschancengesetz haushaltswirksame Regelungen in Höhe von 6 bis 7 Mrd. Euro enthält und deshalb die Haushaltslage abgewartet werden sollte. Nun steht zur Debatte, in welcher Höhe insbesondere die Länder bereit sind, Aufkommenseinbußen mitzutragen.

Dem Vernehmen nach wird ein Vorschlag diskutiert, der auf ein Gesamtvolumen von nur noch etwa 3 Mrd. Euro hinauslaufen würde. Gekürzt werden müsste dann insbesondere bei den geplanten Maßnahmen zur degressiven Afa, zum Abbau der unsystematischen Beschränkungen bei der Verlustverrechnung sowie bei der Investitionsprämie. Der Entwurf soll außerdem auch nicht haushaltswirksame Maßnahmen enthalten, wie z.B. die Einführung der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sowie die Einführung der obligatorischen e-Rechnung im zwischenunternehmerischen Bereich.

Welche Regelungen es durch den Vermittlungsausschuss schaffen und welche nicht, bleibt daher spannend. Auch steuerfremde Themen können insoweit Einfluss auf ein etwaiges Verhandlungsergebnis haben, als am 21.02.2024 insgesamt vier Gesetzgebungsvorhaben im Vermittlungsausschuss beraten werden. Neben dem Wachstumschancengesetz sind dies auch das „Krankenhaustransparenzgesetz“, das „Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz“ sowie das „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“.

BMF: Unentgeltliche Zuwendungen und Vorsteuerabzug

Bislang hatte der BFH die Auffassung vertreten, dass der Vorsteuerabzug einen unmittelbaren und direkten Zusammenhang zwischen der bezogenen Leistung und bestimmten Ausgangsumsätzen bzw. der wirtschaftlichen Tätigkeit voraussetzt. Dieser Zusammenhang sei anhand des objektiven Inhalts der bezogenen Leistung zu bestimmen. Nur mittelbar verfolgte unternehmerische Zwecke waren hiernach stets unerheblich. Praktische Bedeutung hat diese Problemstellung insbesondere im Bereich von Erschließungsmaßnahmen: Werden Bauunternehmer verpflichtet, Erschließungsanlagen herzustellen, um diese einer Gemeinde unentgeltlich zu überlassen, wird dem Bauunternehmer regelmäßig der Vorsteuerabzug aus den zugrundeliegenden Eingangsleistungen versagt. Basierend auf einer Vorabentscheidung des EuGH änderte der BFH jedoch seine Rechtsauffassung (vgl. TAX WEEKLY # 19/2021) und urteilte, dass einem Unternehmer der Vorsteuerabzug jedoch auch dann zustehen kann, wenn er eine Leistung bezieht, um diese an einen Dritten unentgeltlich weiterzuliefern und zugleich die eigene unternehmerische Tätigkeit zu ermöglichen. Insoweit könne dann auch eine mittelbare Veranlassung für den Vorsteuerabzug ausreichend sein.

Zugleich musste der BFH vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung auch seine Rechtsauffassung im Hinblick auf die sog. unentgeltlichen Wertabgaben gem. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG ändern. Die Regelung im UStG sei unionsrechtskonform dahingehend einschränkend auszulegen, dass eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben nicht erfolgt, wenn kein unversteuerter Endverbrauch droht.

Mit [BMF-Schreiben vom 24.01.2024](#) hat die Finanzverwaltung nun auf die geänderte Rechtsprechung des BFH reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Die Grundsätze dieses Schreibens sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden.

Dem BFH folgend soll demnach eine Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben nach §§ 3 Abs. 1b, 9a UStG ausgeschlossen sein, wenn

- die Eingangsleistung vor allem für die Bedürfnisse des Unternehmers genutzt wird und nicht darüber hinaus geht, was hierfür erforderlich bzw. unerlässlich ist,
- die Kosten für die Eingangsleistung Bestandteile des Preises der vom Unternehmer erbrachten Leistungen sind und
- der Vorteil, welcher einem Dritten aus der unentgeltlichen Weitergabe der Leistung entsteht, allenfalls nebensächlich ist (vgl. Abschn. 3.2 Abs. 4 UStAE).

Die Finanzverwaltung stellt aber auch klar, dass die unentgeltliche Abgabe von bürgerlicher Bekleidung an Arbeitnehmer weiterhin der Wertabgabenbesteuerung unterliegen soll, da in diesen Fällen der Vorteil des Arbeitnehmers gerade nicht als nebensächlich oder untergeordnet erscheint. Explizit festgehalten wird auch, dass bei Zuwendungen an Betriebsangehörige im Rahmen einer Betriebsveranstaltung eine unentgeltliche Wertabgabe vorliegen soll, wenn diese Betriebsveranstaltung ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dient und der zugewendete Wert die Betragsgrenze sog. Aufmerksamkeiten (brutto 110 €) überschreitet (vgl. TAX WEEKLY # 28/2023).

Zu den Voraussetzung, nach denen auch ein lediglich mittelbar verfolgter unternehmerischer Zweck zum Vorsteuerabzug berechtigen kann, nimmt die Finanzverwaltung in Abschn. 15.2b Abs. 2a UStAE Stellung. Ein mittelbar verfolgter Zweck soll demnach nur dann ausreichen, wenn der Unternehmer eine Leistung bezieht, um diese an einen Dritten unentgeltlich weiterzuleisten und zugleich die eigene unternehmerische Tätigkeit zu ermöglichen. Voraussetzung ist zudem, dass:

- die bezogene Eingangsleistung nicht über das hinausgeht, was erforderlich bzw. unerlässlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen,
- die Kosten für die Eingangsleistung Bestandteil des Preises der vom Unternehmer erbrachten Leistungen sind und
- der Vorteil des Dritten allenfalls nebensächlich ist.

Die geforderte Erforderlichkeit und Nebensächlichkeit wird anhand von Beispielfällen näher erläutert. Erfüllen die bezogenen Leistungen zwar grundsätzlich die vorstehenden Kriterien, gehen jedoch in Art und Umfang über das Erforderliche hinaus, so soll dem Unternehmer der Vorsteuerabzug aus diesen Leistungen nicht in vollem Umfang zustehen und es soll eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren bzw. nicht abziehbaren Teil vorzunehmen sein.

Über die vorstehenden Anpassungen hinaus sieht die Finanzverwaltung jedoch keinen Änderungsbedarf bei der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Erschließungsmaßnahmen und dem hierzu ergangenen BMF-Schreiben vom 07.06.2012. Nur auf Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze soll in vergleichbaren Fällen von Erschließungsmaßnahmen ein Vorsteuerabzug möglich sein, während die Fallbeispiele in dem damaligen BMF-Schreiben regelmäßig zu einem un versteuerten Endverbrauch führen.

Mit dem BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung nun ihre Auffassung zu der geänderten Rechtsprechung des BFH veröffentlicht. Wie sich aus der Anpassung von Abschn. 3.13 Abs. 16 UStAE zeigt, kann die geänderte Rechtslage zum Entfall der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe führen, wenn Waren, z.B. Blutzuckertestsets, kostenlos an Kunden überlassen werden, um hierdurch den späteren Absatz anderer Produkte zu ermöglichen. Ferner wird Unternehmern, insbesondere im Bereich der unentgeltlichen Erschließungsmaßnahmen, grundsätzlich das Recht auf den Vorsteuerabzug gewährt. Allerdings erfolgt dies nur in sehr eng begrenztem Umfang. Zudem scheinen die Vorgaben zur Beurteilung, in welchem Umfang eine Leistung für das eigene Unternehmen erforderlich ist und wie die dem Dritten durch die unentgeltliche Weitergabe erwachsenen Vorteile zu gewichten sind, unterschiedlichen Würdigungen durch Unternehmer und Finanzverwaltung geradezu Tür und Tor zu öffnen.

BFH: Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung

Der BFH hatte im Urteil von 16.11.2023 ([IV R 28/20](#)) zu entscheiden, welche steuerlichen Folgen sich ergeben, wenn Gesellschafter eine Genussrechtsforderung gegenüber ihrer Personengesellschaft unter Nennwert erwerben und im Anschluss auf den die Anschaffungskosten übersteigenden Teil der Forderung verzichten.

Im Streitfall schuldete die Klägerin, eine KG, aus zwei Genussrechtsvereinbarungen insgesamt 28 Mio. €, welche sie insoweit als entsprechende Verbindlichkeiten auswies. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten und zur Sicherung der Bankenfinanzierung gründeten die Gesellschafter der Klägerin eine Finanzierungs-KG, die die Genussrechte mit 50 % ihres Nennwerts ablösen sollte. Zu diesem Zweck übertrugen die Genussrechtsinhaber die Genussrechte im Nennwert von insgesamt 28 Mio. € gegen Zahlung von insgesamt 14 Mio. € auf die Finanzierungs-KG. Unmittelbar nach dem Erwerb verzichtete die Finanzierungs-KG i. H.v. 14 Mio. € auf ihre Forderung aus den Genussrechten und wandelte die Restforderung von 14 Mio. € in ein Darlehen um. In der Steuerbilanz bildete die Klägerin einen Ausgleichsposten, um den handelsrechtlichen Ertrag aufgrund des Wegfalls der Verbindlichkeit durch Verzicht steuerlich zu neutralisieren. Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass die Vorgänge zu einer Gewinnrealisierung in Höhe von 14 Mio. € bei der Klägerin geführt hätten.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und entschied, dass der im Gesamthandsbereich der Klägerin durch den Forderungsverzicht ausgelöste Ertrag durch die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens zu neutralisieren sei. Die steuerlichen Folgen des Verzichts seien erst bei Vollbeendigung der KG oder bei Ausscheiden des Gesellschafters zu ziehen.

Nunmehr war allerdings die vom Finanzamt eingelegte Revision erfolgreich. Der BFH hat entschieden, dass die in der Gesamthandsbilanz der Klägerin zunächst noch mit 28 Mio. € ausgewiesene Verbindlichkeit durch den Forderungsverzicht in Höhe von 14 Mio. € auszubuchen war. Aus der Minderung dieses Passivpostens um 14 Mio. € resultiere ein Ertrag in entsprechender Höhe (Wegfallgewinn). Der mit dem Wegfall der Verbindlichkeit einhergehenden Erhöhung des Gesamthandsvermögens stehe auch keine Einlage oder "Quasi-Einlage" der Gesellschafter der Klägerin gegenüber. Zwar seien die Forderungen der F-KG Sonderbetriebsvermögen (I) der Gesellschafter der Klägerin bei der Klägerin (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Hs. 2 EStG). Da in den Sonderbilanzen allerdings nur Forderungen i.H.v. insgesamt 14 Mio. € zu aktivieren waren, habe der übersteigende Verzichtsbetrag i.H.v. 14 Mio. € nicht aus dem Sonderbereich entnommen und in das Gesamthandsvermögen eingelegt werden können.

Diesem Ergebnis stünden auch nicht die auf Mitunternehmenschaften anzuwendenden Grundsätze der korrespondierenden Bilanzierung entgegen. Zwar sei es zutreffend, dass die korrespondierende Bilanzierung den einheitlichen Ansatz bzw. die einheitliche Bewertung von Wirtschaftsgütern in Gesamthands- und Sonderbilanz erfordere. Jedoch könnten die Grundsätze der korrespondierenden Bilanzierung nicht das Anschaffungskostenprinzip beschränken. Danach müsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG die Forderung in der Sonderbilanz der Gesellschafter mit den unter dem Nennwert liegenden Anschaffungskosten i.H.v. 14 Mio. € aktiviert werden, während die Verbindlichkeit im Gesamthandsvermögen bis zum Forderungsverzicht zum Nennwert i.H.v. 28 Mio. € zu passivieren gewesen sei.

Schließlich könne – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – der Ertrag auch nicht durch die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens in der Gesamthandsbilanz neutralisiert werden. Eine Rechtsgrundlage für die Bildung eines Ausgleichspostens sei nicht ersichtlich.

BFH: Private Veräußerungsgeschäfte – Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an (Schwieger-)Mutter

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nimmt Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (Alt. 1) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden, von der Besteuerung aus.

Der BFH hat mit Urteil vom 14.11.2023 ([IX R 13/23](#)) entschieden, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des Befreiungstatbestands des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht vorliegt, wenn die Nutzungsüberlassung an die (Schwieger-)Mutter des Steuerpflichtigen erfolgt.

Im Streitfall überließen die miteinander verheirateten Ehegatten eine ihnen gehörende Wohnung an die (Schwieger-)Mutter. Nach deren Ableben veräußerten die Ehegatten die Wohnung innerhalb der Zehnjahresfrist und machten für den hieraus erzielten Gewinn die Tatbestandsausnahme in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG wegen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Dem ist der BFH – der Vorinstanz folgend – entgegengetreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Bei einer unmittelbaren Selbstnutzung des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen sei es unschädlich, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohne. Ein Gebäude werde nach der Senatsrechtsprechung zwar auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich zu Wohnzwecken überlasse. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG liege hingegen vor, wenn die Überlassung nicht ausschließlich an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind, sondern zugleich an einen Dritten (zum Beispiel die Kindesmutter beziehungsweise den Kindsvater) erfolge.

Keine Selbstnutzung liege auch dann vor, wenn – wie im Streitfall – eine Wohnung an die (Schwieger-)Mutter überlassen werde. Die Wertung von § 4 Satz 2 EigZulG, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen i.S.d. § 15 AO zu Wohnzwecken überlassen wird, könne nicht auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG übertragen werden. In diesem Zusammenhang sei auch die unterschiedliche Zweckrichtung der Tatbestände zu beachten. Nach diesen Maßstäben habe den Klägern insbesondere

keine mittelbare Nutzung zu Wohnzwecken durch die Überlassung der Eigentumswohnung an die Mutter der Klägerin zugerechnet werden können.

BFH: Private Veräußerungsgeschäfte – Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstücks

Der BFH hat mit Urteil vom 26.09.2023 ([IX R 14/22](#)) entschieden, dass die Veräußerung eines abgetrennten unbebauten (Garten-)Grundstücks nicht wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von der Einkommensteuer befreit ist.

Im Streitfall hatten die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude erworben. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem fast 4.000 qm großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten. Später teilten die Steuerpflichtigen das Grundstück in zwei Teilflächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen – unbebauten – Grundstücksteil veräußerten sie innerhalb der Zehnjahresfrist ab dem ursprünglichen Grundstückserwerb. Für den hieraus erzielten Gewinn machten die Kläger die Tatbestandsausnahme in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG wegen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Dem ist der BFH – der Vorinstanz folgend – entgegengetreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Eine Ausnahme von der Besteuerung ist nur dann gegeben, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird, wobei auch die unentgeltliche Nutzung durch einkommensteuerlich zu berücksichtigende Kinder als Selbstnutzung zugerechnet wird.

Ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem dazugehörigen Grund und Boden entfällt jedoch, soweit von dem bisher ungeteilten Wohngrundstück ein (unbebauter) Teil abgetrennt werde. Die beiden dadurch entstandenen Grundstücke seien damit in Bezug auf ihre "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" jeweils getrennt zu betrachten. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gelte folgerichtig auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert werde.

Alle am 25.01.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 28/20	16.11.2023	Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung
X R 3/21	15.11.2023	Abgrenzung zwischen Leibrente und dauernder Last bei einer bis zum 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen
IX R 13/23	14.11.2023	Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an (Schwieger-)Mutter
VIII R 8/20	24.10.2023	Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager
III R 10/22	12.10.2023	Kindergeld: Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Freiwilligendienst zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten
IX R 14/22	26.09.2023	Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstücks

Alle am 25.01.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 25/23	10.01.2024	Kosten der Anschlussrevision bei Revisionsrücknahme
X S 31/23	09.01.2024	Entscheidung über Anhörungsrüge nach Wechsel der Senatsbesetzung nach aktuellem Geschäftsverteilungsplan
IV R 11/21	07.12.2023	Kein Investitionsabzugsbetrag zugunsten des Erwerbers eines Anteils an einer Personengesellschaft
IX R 10/22	14.11.2023	Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners
II R 20/21	08.11.2023	Verminderung der Beteiligung eines Kommanditisten am Vermögen einer grundbesitzenden KG

Alle bis zum 26.01.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7109/19/10004 :001	24.01.2024	Unentgeltliche Zuwendungen und Vorsteuerabzug; Folgen aus dem BFH-Urteil vom 16. Dezember 2020 – XI R 26/20 (XI R 28/17)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 5 - S 2295/21/10001 :001</u>	23.01.2024	Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen
<u>III C 2 - S 7200/19/10003 :019</u>	23.01.2024	Umsatzsteuer; Entgelt von dritter Seite bei Zahlung eines Gerätebonus durch ein Mobilfunkunternehmen für die Abgabe eines Endgeräts durch den Vermittler eines Mobilfunkvertrags

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.